

Reglement der Deutschschweizerischen Physikkommission

Art. 1 ¹Die Deutschschweizerische Physikkommission (DPK) ist ein Organ des Vereins Schweizerischer Mathematik- und Physiklehrerinnen und -lehrer (VSMP).

Art. 2 ¹Der Zweck der DPK ist die Förderung und Koordinierung des Physikunterrichtes an den schweizerischen Mittelschulen.

Art. 3 ¹Zum Aufgabenkreis der Kommission gehören insbesondere:
-Weiterbildung der Physiklehrerinnen und -lehrer
-Herausgabe von Lehrmitteln
-Pflege und Förderung der Verbindung zu den Hochschulen
-Information über Lehrmittel, Demonstrationsmaterial, Zeitschriften, Bücher, elektronische Medien und Ähnliches.

Art. 4 ¹Die Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die dem VSMP angehören müssen.

²Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig unter Berücksichtigung von Art. 7.4 der Statuten des VSMP.

Art. 5 ¹Die Kommission konstituiert sich selbst.

²Sie kann weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ihren Sitzungen einladen.

³Die Verhandlungen der DPK werden protokolliert.

Art. 6 ¹Für die Herausgabe von Lehrmitteln schliesst die DPK die Verträge mit den Autorinnen und Autoren sowie der jeweiligen Verlagsfirma ab.

²Übersetzungen in eine andere Landessprache werden nur nach Absprache mit den betroffenen Kommissionen des VSMP in Auftrag gegeben.

Art. 7 ¹Die DPK führt Rechnung über die von ihr verwalteten Mittel.

²Die Rechnung wird alljährlich abgeschlossen, von den Revisorinnen und Revisoren des VSMP geprüft und der Vereinsversammlung des VSMP zur Genehmigung vorgelegt.

³Das von der DPK verwaltete Vermögen ist Eigentum des VSMP.

Art. 8 ¹Dieses Reglement bildet eine Ergänzung der Statuten des VSMP vom 7. November 2003.

²Es ersetzt das Reglement der DPK von 1973 und alle bis anhin gemachten Änderungen.

Beschlossen durch die DPK am 18. Sept. 2003.

Genehmigt durch die Vereinsversammlung des VSMP vom 7. November 2003.